

## Informationsblatt zur „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude“ (BEG WG)

Mit der Einführung der **BEG** wird die energetische Gebädeförderung vom BMWi neu aufgestellt und hinsichtlich der Klimaschutzziele der Bundesregierung weiterentwickelt. Diese ersetzt die bestehenden Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren, Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt, Anreizprogramm Energieeffizienz und Heizungsoptimierungsprogramm.

Die neue Förderung kann wahlweise wie bisher als zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschuss oder nun auch als direkter Investitionszuschuss in Anspruch genommen werden.

Der planmäßige Start des Programms BEG Wohngebäude (Programm 261/ 461) erfolgt zum **01.07.2021**. Übergangsweise kann bis zum 30.06.2021 weiterhin eine Förderung über die KfW-Programme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Programm 151/ 430) mit den bisherigen Konditionen beansprucht werden.

Bei Errichtung oder Ersterwerb neu errichteter energieeffizienter Wohngebäude werden die Effizienzhäuser 55 und 40 gefördert und können ergänzend hierzu mit dem EE-Paket oder dem NH-Paket begünstigt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit ein „Effizienzhaus 40 Plus“ energetisch zu fördern. Dabei werden zusätzliche Forderungen an die Stromerzeugung und die Eigenstromnutzung gestellt.

Für die Inanspruchnahme des **EE-Pakets** werden Zusatzanforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien gestellt. Demnach ist der nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) berechnete Wärme- und Kältebedarf des Effizienzhauses (Endenergiebedarf) zu einem Anteil von mindestens 55% durch die Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken.

Das **NH-Paket** wird bei einer anerkannten Nachhaltigkeitszertifizierung gefördert, welches durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Bauen ausgezeichnet wurde.

Eine Kombination des EE-Pakets und des NH-Pakets ist nicht möglich. Die maximalen Förderhöhen des EE-Pakets und des NH-Pakets sind identisch.

Für das **Plus-Paket** werden zusätzliche Mindestanforderungen an den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien gestellt. Dabei müssen gleichzeitig die Anforderungen an das **EE-Paket** erfüllt werden. Es wird unter anderem die Installation einer stromerzeugenden Anlage auf Basis erneuerbarer Energien sowie die Einrichtung eines stationären Batteriespeichersystems und einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung erforderlich. Die Mindestgröße hierfür beträgt 500kWh/a je Wohneinheit zuzüglich 10kWh/a je Quadratmeter Gebäudenutzfläche.






Die förderfähigen Kosten beim Neubau und Ersterwerb des Effizienzhauses sind die gesamten gebäudebezogenen Investitionskosten entsprechend den Kostengruppen KG 300 und 400 nach DIN 276 sowie die Kosten der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen. Weiterhin sind die Kosten der geförderten energetischen Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen sowie Dienstleistungen im Zuge der Nachhaltigkeitszertifizierung förderfähig.

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten für Neubauwohngebäude liegt bei 120.000€ pro Wohneinheit. Im Falle des Erreichens der ergänzenden Förderungen als **EE-Paket** bzw. **NH-Paket** sowie bei einem „Effizienzhaus 40 Plus“-Standard erhöht sich diese Summe auf 150.000€ pro Wohneinheit.






Die Kosten für die energetischen Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen sind für Ein- und Zweifamilienhäuser auf bis zu 10.000€ pro Zusage und Kalenderjahr förderfähig. Ein Mehrfamilienhaus mit drei oder mehr Wohneinheiten wird mit einem Betrag von maximal 4.000€ pro Wohneinheit, höchstens jedoch mit 40.000€ pro Zusage und Kalenderjahr gefördert.

Die Antragsstellung muss vor Vorhabensbeginn erfolgen, wobei für die BEG als Vorhabensbeginn der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags gilt. Planungsleistungen dürfen wie bisher vor Antragsstellung erfolgen.

Für das Erreichen der jeweiligen Effizienzhaus-Stufe werden folgende Prozentsätze auf die hierfür entstandenen Kosten als Tilgungszuschuss bzw. Direktzuschuss gewährt.

Fördersätze bei Neubau und Ersterwerb				
Effizienzgebäude		Zinssatz	Tilgungszuschuss	
 EH 55	→	ab 0,?? % [derzeit unbekannt]	+	15%
 EH 40	→	ab 0,?? % [derzeit unbekannt]	+	20%
 EH 55 + EE / NH	→	ab 0,?? % [derzeit unbekannt]	+	17,5%
 EH 40 + EE / NH	→	ab 0,?? % [derzeit unbekannt]	+	22,5%
 EH 40 PLUS	→	ab 0,?? % [derzeit unbekannt]	+	25%

Alternativ zum Darlehen der KfW in Verbindung mit einem Tilgungszuschuss kann die Finanzierung anderweitig erfolgen und die Förderung in Form eines Direktzuschusses in Anspruch genommen werden. Die Fördersätze decken sich mit denen des Tilgungszuschusses. Die Verwendung des Direktzuschusses ist nicht zweckgebunden.

Fördersätze bei Neubau und Ersterwerb			
Effizienzgebäude			Direktzuschuss
 EH 55	→	Unabhängige Finanzierung	→ 15%
 EH 40	→		→ 20%
 EH 55 + EE / NH	→		→ 17,5%
 EH 40 + EE / NH	→		→ 22,5%
 EH 40 PLUS	→		→ 25%